

**Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel**

**Vorlage Nr. 950/373/2016**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**1. Änderung der Geschäftsordnung  
des Verbandsgemeinderates**

Verfasser: Reinhold Hermann  
Bearbeiter: Sabrina Conrad  
Abteilung: Abteilung 1

Datum: 17.08.2016 Aktenzeichen: 1.1 / 003-10

Telefon-Nr.:  
02651/8009-46

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.09.2016	Vorberatung
Verbandsgemeinderat	öffentlich	29.09.2016	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderungen zur Geschäftsordnung nach Anlage 1 und stimmt der aktualisierten Neufassung der Geschäftsordnung entsprechend der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage zu.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten im kommunalen Bereich hat unter anderem die gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung neu gefasst betreffend

- die Sitzungsform des Verbandsgemeinderates sowie der Ausschüsse und
- die Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen.

Die Änderungen der Gemeindeordnungen sind am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Diese neuen gesetzlichen Regelungen wirken sich auch auf die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse aus mit der Folge, dass die Geschäftsordnung anzupassen ist.

Die Veröffentlichung der an die GemO angepassten Mustergeschäftsordnung durch das Innenministerium ist am 18.08.2016 erfolgt.

Die sich ergebenden Änderungen der Geschäftsordnung aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung sind in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse dargestellt.

Die Änderungen der Gemeindeordnung und damit auch die Änderungen zur Mustergeschäftsordnung betreffen insbesondere die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und die Anfertigung von Tonaufzeichnungen. Daneben gibt es einige redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei Anpassung der Geschäftsordnung um folgende Änderungen:

Die Änderungen zur Sitzungsöffentlichkeit besagen nunmehr, dass – soweit nicht die Punkte 1 – 7 des § 5 Abs. 2 erfüllt sind – die Sitzungen des Verbandsgemeinderats öffentlich stattfinden. Bei Rechtsstreitigkeiten, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, bei Grundstücksangelegenheiten sowie bei der Vergabe von Aufträgen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein (§ 5 Abs. 3). Das heißt, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner zulässig ist.

Die Begründung der Nichtöffentlichkeit ist in jeder Beschlussvorlage dem Sachverhalt voranzustellen.

In dem Entwurf der Geschäftsordnung sind die Absätze 1 und 2 des § 30 (Arbeitsweise der Ausschüsse) im Gegensatz zur alten Geschäftsordnung gestrichen.

Danach waren die Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates dienen, in der Regel nicht öffentlich. Nunmehr sind Ausschusssitzungen – soweit nicht die Punkte 1 – 7 des § 5 Abs. 2 erfüllt sind oder eine Abwägung nach § 5 Abs. 3 für eine Nichtöffentlichkeit bei den dort genannten 3 Punkten ergeben – auch grundsätzlich öffentlich.

Zu beachten ist auch, dass über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden wird (§ 5 Abs. 4). Insoweit muss, wenn ein Punkt von der nicht öffentlichen Tagesordnung auf die öffentliche Tagesordnung gesetzt werden soll, zuerst nicht öffentlich darüber entschieden werden.

Desweiteren ist in Zukunft zu beachten, dass die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit unverzüglich bekanntzugeben sind, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen (§ 5 Abs. 5). Es ist deshalb in Zukunft sinnvoll, mit der nicht öffentlichen Sitzung zu beginnen, und dann zu Beginn der öffentlichen Sitzung die Beschlüsse bekanntzugeben. Eine Umkehr des Sitzungsstatus würde auch § 5 Abs. 4 GemO entgegen kommen.

Die Anlage 1 enthält die Gegenüberstellung der alten sowie der neuen Geschäftsordnungsinhalte; die Anlage 2 den Entwurf der neuen Gesamtfassung der Geschäftsordnung.

Die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf gemäß § 37 Abs. 2 GemO der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung
- Anlage 2 - Geschäftsordnung für den VG-Rat vom 29.09.2016